



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 17. Mai 2016
zur Vorlage Nr.: [2016-029](#)
Titel: **Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Zulässigkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Gemeinderat und im Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/029

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend die Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Zulässigkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Gemeinderat und im Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

vom 17. Mai 2016

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat will mit den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen im Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹ primär die Vereinbarkeit der Mitgliedschaft in einem Gemeinderat und im Spruchkörper einer KESB (Entscheidungsgremium) von Gesetzes wegen gewährleisten. – Die Problematik besteht heute darin, dass KESB-Mitarbeiter rechtlich als Gemeindeangestellte anzusehen sind, weil die KESB als interkommunale Amtsstellen definiert sind. Gleichzeitig aber unterliegen die Funktionen von Gemeinderat und Gemeindeangestelltem einer Unvereinbarkeit (§ 9 Abs. 1 GemG). Nachdem dieser Konflikt erkannt war, hat der Regierungsrat den Gesuchstellern aus verschiedenen Gemeinderäten, welche weiter in diesem KESB-Gremium Einsitz nehmen wollten, seit Sommer 2015 die entsprechende Bewilligung erteilt – so wie es im Gemeindegesetz für *nebenamtliche* Gemeindeangestellte (§ 9 Abs. 2 GemG) vorgesehen ist. Dies wurde aber nur als Zwischenlösung verstanden. Unter geltendem Recht konnten diese Bewilligungen für die Spruchkörper auch nur erfolgen, wenn der jeweilige KESB-Kreis nach dem Tessiner Modell organisiert ist (d.h. eine Gemeinde kann eine sachverständige Person in den Spruchkörper delegieren, wenn über einen ihrer Einwohner beraten wird). Die angestrebte Öffnung für die Einsitznahme von Gemeinderäten soll aber ungeachtet des jeweiligen KESB-Organisationsmodells gelten. – Das Gesetz regelt zudem einige weitere Schnittstellen Gemeinden/KESB und die entsprechenden Ausstandsregeln.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 29. Februar, 18. April und 2. Mai 2016 behandelt; dies zumeist in Anwesenheit von Sicherheitsdirektor Isaac Reber sowie von SID-Generalsekretär Stephan Mathis. Vorgestellt wurde die Vorlage von Franziska Vogel Mansour, Leiterin der Hauptabteilung Recht der Zivilrechtsverwaltung SID, sowie von Daniel Schwörer, Leiter der Stabsstelle Gemeinden FKD. – Die Geschäftsleitung hat die Vorlage am 25. Februar 2016 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

2.1.1 Eintreten

Eintreten war unbestritten.

¹ SRS 211

2.2. Detailberatung

Die Kommission stellte sich diskussionslos hinter das Anliegen, dass die Mitglieder von Gemeinderäten Einsitz nehmen können in die Spruchkörper der KESB (EG ZGB § 63 Absatz 3bis neu). Es wurde aber in diesem Zusammenhang auch festgestellt, dass diese Gemeinderätin / dieser Gemeinderat – ungeachtet der nun erfolgten Öffnung – über entsprechendes Fachwissen verfügen muss.

Breiten Raum nahmen zwei Anträge aus der Vernehmlassung ein, welche in der regierungsrätlichen Vorlage keine Aufnahme gefunden haben. Einerseits soll die von einer Gemeinde delegierte sachverständige Person nicht aus dieser «stammen» müssen (also zwingend dort ihren Wohnsitz haben) – sie muss aber einen «engen Bezug» zu dieser Gemeinde haben. Damit soll es möglich werden, dass beispielsweise der langjährige Dorfarzt, der aber in einer Nachbargemeinde wohnt, in einen Spruchkörper abgeordnet wird. Diese Änderung, die auf einen Antrag der SP zurückgeht, betrifft EG ZGB § 63 Absatz 3 neu.

Zudem beschloss die Kommission, in der anstehenden Gesetzesrevision auch die Frage der Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen zu regeln; für dieses Anliegen hatte sich der Basellandschaftliche Anwaltsverband stark gemacht. Die Möglichkeit, diese Problematik über eine Kommissionsmotion anzuregen, wurde verworfen. Eine zeitnahe Lösung wurde als nötig erachtet, weil solche Vorsorgeaufträge zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Kommission hat die SID in der Folge mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Paragraphen (mit den Varianten Hinterlegung bei der regionalen KESB respektive beim Kanton) beauftragt. Nach einer längeren Diskussion beschloss die Kommission in einer Variantenabstimmung mit 9:3 Stimmen, dass diese Vorsorgeaufträge zentral bei einer kantonalen Stelle und nicht in den jeweiligen KESB-Kreisen hinterlegt werden sollen (EG ZGB § 93a neu). Das Hauptargument war, dass beim Kanton (Erbschaftsamt) bereits die entsprechende Infrastruktur für eine feuer- und einbruchssichere Aufbewahrung vorhanden ist; zudem besteht bei der Zivilrechtsverwaltung prinzipiell die Bereitschaft, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Kommissionsminderheit argumentierte hingegen, dass die KESB eine (inter-)kommunale Aufgabe darstellten und die Hinterlegung entsprechend auf dieser Ebene erfolgen müsse.

3. Antrag an den Landrat

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen (Antrag 1) respektive stillschweigend (Anträge 2 und 3):

- ://:
1. Die Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen;
 2. das Postulat «Mitspracherecht der Gemeinden in KESB verbessern» (2014/430) als erfüllt abzuschreiben;
 3. die Motion «So nicht!» (2015/140) als erfüllt abzuschreiben.

17. Mai 2016 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Andreas Dürr, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss
- Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Zulässigkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Gemeinderat und im Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Das Postulat «Mitspracherecht der Gemeinden in KESB verbessern» (2014/430) wird als erfüllt abgeschrieben.
3. Die Motion «So nicht! » (2015/140) wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 16. November 2006² über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 63 Absatz 3 neu

³ Die Einwohnergemeinden können vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper aus einer delegierten sachverständigen Person (Absatz 2 Buchstabe b) besteht, die einen engen Bezug zu ihrer Gemeinde hat. Sie nimmt Einsitz im Spruchkörper, wenn in der Angelegenheit einer Person zu entscheiden ist, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der delegierenden Gemeinde hat. Sie nimmt ebenso Einsitz im Spruchkörper, wenn bei Abwesenheit der betroffenen Person deren Vermögen in seinem Hauptbestandteil in der delegierenden Gemeinde verwaltet worden oder dieser zugefallen ist.

§ 63 Absatz 3^{bis} neu

^{3bis} Sachverständige im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 dürfen gleichzeitig einem Gemeinderat sowie einer Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss den Verträgen zur Bestellung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehören.

§ 63 Absatz 3^{ter} neu

^{3ter} Soll ein Mitglied des Gemeinderats oder ein Mitglied der Versammlung der Gemeindedelegierten gleichzeitig dem Spruchkörper angehören, hat es bei seiner Delegation gemäss Absatz 3 bzw. bei seiner Anstellung durch die Versammlung der Gemeindedelegierten in den Ausstand zu treten.

¹ SR 210

² GS 36.0153, SGS 211

Neues Kapitel nach § 93

4.2.9 Vorsorgeauftrag

§ 93a Titel

Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen

§ 93a neu

¹ Vorsorgeaufträge von im Kanton wohnhaften Personen können bei der vom Kanton im Sinne der Artikel 504 und 505 Absatz 2 ZGB bezeichneten Amtsstelle zur Aufbewahrung hinterlegt werden.

² Die im Sinne von Absatz 1 zuständige Amtsstelle führt über hinterlegte Vorsorgeaufträge ein Verzeichnis und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.

II.

Keine Fremdänderungen

III.

Keine Fremdaufhebungen

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: